

22.11.24

Beschluss des Bundesrates

Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie

Der Bundesrat hat in seiner 1049. Sitzung am 22. November 2024 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefasst.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

und

E n t s c h l i e ß u n g

zur

Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der
Verwaltung von Bürokratie

A.

Ä n d e r u n g e n

1. Zu Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe c, e, f und g (§ 71 Absatz 3, 5, 6 und 7 AWW)

Artikel 2 Nummer 10 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe c ist nach der Angabe , „Absatz 3“ ‘ das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen und sind nach der Angabe , „4“ ‘ die Wörter ,und das Wort „Kalendertag“ durch das Wort „Werktag“ ‘ einzufügen.
- b) In Buchstabe e sind nach der Angabe , „4“ ‘ die Wörter ,und das Wort „Kalendertag“ durch das Wort „Werktag“ ‘ einzufügen.
- c) In Buchstabe f ist die Angabe „15. Kalendertag“ durch die Angabe „15. Werktag“ zu ersetzen und sind nach der Angabe , „15. Kalendertag“ ‘ die Wörter ,sowie die Angabe „50. Kalendertag“ durch die Angabe „50. Werktag“ ‘ einzufügen.
- d) In Buchstabe g ist das Wort „Kalendertag“ durch das Wort „Werktag“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Mehrheit der Meldefristen des § 71 AWV bezieht sich auf Kalendertage. In der Praxis folgt daraus, dass Wochenenden beziehungsweise Feiertage die operative Zeit zur Erstellung der Meldungen effektiv verkürzen. Dadurch entsteht ein wesentlicher, aber unnötiger zusätzlicher Arbeitsaufwand in den Unternehmen, der durch eine Umstellung der Meldefrist von Kalendertagen auf Werktage vermieden werden könnte. Zudem würde § 71 AWV insgesamt vereinheitlicht werden, da die bisherigen Absätze 1 und 2 bereits eine Werktagsregelung vorsehen.

2. Zu Artikel 9 Nummer 1a – neu – (§ 4 Absatz 1 FinVermV)

In Artikel 9 ist nach Nummer 1 folgende Nummer einzufügen:

- „1a. In § 4 Absatz 1 werden nach dem Wort „Vorläufer“ die Wörter „oder Nachfolger“ eingefügt.“

Begründung:

§ 4 Absatz 1 FinVermV enthält einen abschließenden Katalog der der Sachkundeprüfung gleichgestellten Ausbildungsabschlüsse. Da sich die Bezeichnung von Aus- und Weiterbildungsabschlüssen durch Änderungen der gesetzlichen Aus- und Weiterbildungsordnungen immer wieder ändert, entsteht bei jeder Änderung Aufwand durch den Anpassungsbedarf der Regelung in der Finanzanlagenvermittlungsverordnung, Unsicherheit bei den Absolventen neuer oder geänderter Aus-/Weiterbildungen und Erklärungsaufwand bei den zuständigen Behörden. Der Berufszugang wird dadurch unnötig erschwert. Zudem besteht ein sachlich nicht gerechtfertigter Unterschied der Regelungen in § 4 FinVermV und in § 4 ImmVermV. Daher sind auch in § 4 FinVermV allgemein die Nachfolger der dort genannten Abschlussprüfungen mit der Sachkundeprüfung gleichzustellen.

3. Zu Artikel 11 Nummer 01 – neu – (§ 5 Satz 2 – neu – ImmVermV)

In Artikel 11 ist der Nummer 1 folgende Nummer voranzustellen:

- „01. Dem § 5 wird folgender Satz angefügt:

„§ 4 Absatz 2 gilt entsprechend für einen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenen Abschluss.“ ‘

Begründung:

Sofern ein Antragsteller den Sachkundenachweis für Immobiliendarlehensvermittler nicht durch eine IHK-Prüfung oder einen gleichwertigen deutschen Berufsabschluss nachweist, sondern durch einen Studienabschluss, der in einem EU-/EWR-Mitgliedstaat erworben wurde, muss die zuständige Stelle eine Gleichwertigkeitsprüfung vornehmen. Diese verursacht erheblichen Aufwand. Für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater ist dagegen bereits eine wirksame Entbürokratisierung beziehungsweise Vereinfachung erfolgt. Hier gilt, dass der erfolgreiche Abschluss eines mathematischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Akademie, die einen Abschluss verleiht, der einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist, als Sachkundenachweis anerkannt wird, wenn in der Regel zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Anlageberatung oder Anlagevermittlung nachgewiesen wird (vgl. § 5 Satz 2 i. V. m. § 4 Absatz 2 FinVermV). Daher sollten die aktuell gültigen Regelungen für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater zum Sachkundenachweis entsprechend auch in § 5 ImmVermV aufgenommen werden. Dies würde zu einer spürbaren Entlastung für die betroffenen Antragsteller bei der Verfahrensdauer und den Kosten führen.

4. Zu Artikel 15 Nummer 2 Buchstabe 0a – neu – und

Buchstabe a₁ – neu – (§ 3 Absatz 1 Satz 1 und
Absatz 2a VerstV)

Artikel 15 Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Dem Buchstaben a ist folgender Buchstabe voranzustellen:

„0a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „sowie der Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk die Versteigerung stattfinden soll,“ gestrichen.“

b) Nach Buchstabe a ist folgender Buchstabe einzufügen:

„a₁) In Absatz 2a werden die Wörter „sowie der Industrie- und Handelskammer“ gestrichen.“

Begründung:

Die Anzeigepflichten nach § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2a VerstV gegenüber der Industrie- und Handelskammer sollten entfallen, da sie aus Sicht der Kammern keinen Mehrwert bieten und auf Seiten der Versteigerer und der Kammern unnötigen Aufwand verursachen. Dabei handelt es sich bundesweit pro Jahr um mehrere hundert Fälle.

5. Zu Artikel 19 Nummer 4 (§ 7 JArbSchUV)

In Artikel 19 Nummer 4 ist § 7 wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift sind die Wörter „Abweichende Regelungen“ durch die Wörter „Übermittlung von Unterlagen“ zu ersetzen.
- b) Die Wörter „im Wege elektronischer Kommunikation“ sind zu streichen und die Wörter „nicht erforderlich“ sind durch die Wörter „in schriftlicher Form zu leisten oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen“ zu ersetzen.

Begründung:

Zu a) Die Überschrift soll dem Inhalt der Regelung zur Übermittlung von Unterlagen entsprechen.

Zu b) Es soll sichergestellt sein, dass auch bei der Übermittlung, die nicht im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgt, für die erforderlichen Dokumentationen eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz ergänzend zur schriftlichen Form verpflichtend ist.

Ziffer 7 der Strichdrucksache BR-Drs. 483/1/24 empfiehlt die Neuformulierung mit dem Wortlaut „eigenhändige Unterschrift“. Dies entspricht nicht der gängigen Gesetzessystematik und soll nun durch den Wortlaut „in schriftlicher Form zu leisten“ ersetzt werden. Denn die in der ärztlichen Bescheinigung enthaltenen wesentlichen Untersuchungsergebnisse weisen eine Wissenserklärung des Arztes aus, welche nur dann Wirksamkeit erlangt, wenn sie von diesem unterschrieben wird. Die Unterschrift kann mit der Neuformulierung entweder in schriftlicher Form oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgen. Beide Möglichkeiten sollen hiermit eröffnet werden.

6. Zu Artikel 24 (Weitere Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung)

Artikel 24 ist zu streichen. *

Folgeänderung:

Artikel 34 Absatz 6 ist zu streichen.

Begründung:

Das auf Verkehrsjahren und Vorauszahlung basierte System des Versiche-

* Die nachfolgenden Artikel sowie die Inkrafttretensregelungen sind entsprechend redaktionell anzupassen.

rungsschutzes von zulassungsfreien Fahrzeugen, insbesondere Elektrokleinstfahrzeugen, ist seit Jahren etabliert und verursacht bei Verwaltung und Versicherungen nur geringen Aufwand. Mit dem Wegfall der Vorauszahlung und der fehlenden Erkennbarkeit der abgelaufenen Versicherung an den Kennzeichen wird der Aufwand bei den Versicherern, den Zulassungsbehörden und der Polizei erheblich steigen. Von einem Abbau von Bürokratie kann also nicht die Rede sein. Die Versicherer sollen künftig dafür Sorge tragen, dass der Versicherungsnehmer das Versicherungskennzeichen bei Beendigung des Versicherungsschutzes unverzüglich entfernt und die Versicherungsbescheinigung an den Versicherer zurückgibt. Es ist davon auszugehen, dass dadurch bei den Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen beziehungsweise Versicherungsplakette die Anzahl der unversicherten Fahrzeuge steigen wird. Aktuell wird die Prämie vom Versicherungsnehmer im Voraus entrichtet. Dieser erhält erst danach ein Kennzeichen. Dadurch ist eine Kontrolle des Versicherungsschutzes auf den ersten Blick möglich, da Versicherungskennzeichen und -plaketten jedes (Verkehrs-)Jahres ihre Farbe wechseln und damit leicht erkennbar ist, ob Versicherungsschutz besteht. Dies wird bei unbefristeten Kennzeichen nicht mehr möglich sein. Zudem wäre bei dauerhaft gültigen Kennzeichen auch bei jedem Versicherungswechsel ein Einzug von ausgegebenen Kennzeichen erforderlich, da die Versicherungskennzeichen dem jeweiligen Versicherer zugeordnet sind. Kennzeichen, die nach der Aufforderung durch den Versicherer vom Versicherungsnehmer nicht zurückgegeben werden, müssen von den Zulassungsbehörden mittels Verwaltungszwang eingezogen werden. Dies wird mit einem erheblichen zusätzlichen Aufwand verbunden sein. Auch für die Polizei wird die Kontrolle des Versicherungsschutzes deutlich komplizierter und ist mit einem erheblichen Zusatzaufwand verbunden. Die Polizei wird erst durch eine Abfrage in der Datenbank der Versicherungskennzeichen feststellen können, ob für ein Fahrzeug der Versicherungsschutz besteht. Neben dem zusätzlichen Aufwand zeigt die Praxis noch ein weiteres Problem: Die bei Elektrokleinstfahrzeugen verwendeten Versicherungsplaketten sind mangels Haltbarkeit für einen langjährigen Gebrauch ungeeignet.

7. Zu Artikel 25 Nummer 01 – neu – (§ 46 Überschrift StVO)

In Artikel 25 ist der Nummer 1 folgende Nummer voranzustellen:

,01. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 46

Ausnahmegenehmigungen, Erlaubnisse und Bewohnerparkausweise“ ‘

Begründung:

Der Standort der Regelung zum Verzicht auf die Auslage/das Anbringen eines Bewohnerparkausweises im neuen Satz 5 in § 46 Absatz 3 StVO steht nicht im Einklang mit der bisherigen Systematik der Verordnung. Denn Bewohnerpark-

ausweise stellen einen Nachweis der Privilegierung von Bewohnern in ihrer Parkraumbewirtschaftungszone nach § 45 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2a StVO dar, aber eben keine Ausnahmegenehmigung, wie sie in § 46 StVO geregelt ist. Konsequenterweise muss daher zumindest die Überschrift des § 46 StVO so angepasst werden, dass ersichtlich ist, dass auch Regelungen zu Bewohnerparkausweisen getroffen werden.

8. Zu Artikel 25 Nummer 2 (§ 46 Absatz 5 StVO)

In Artikel 25 Nummer 2 ist § 46 Absatz 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Bewohnerparkausweise und Ausnahmegenehmigungen nach dieser Vorschrift, die als Parkausweise ausgegeben werden, können vollständig durch automatische Einrichtungen erteilt werden, sofern kein Anlass besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten.“

Begründung:

Zu begrüßen ist an der beabsichtigten Neuregelung des § 46 Absatz 5 StVO zwar grundsätzlich, dass sich die automatisierte Erteilung von „Parkausweisen“ nicht nur auf den Bewohnerparkausweis, sondern auch auf andere „Parkausweise“ beziehen soll. Bei der Verwendung des Begriffs „Parkausweis“ ist jedoch generell auf die Differenzierung zwischen Bewohnerparkausweis und Ausnahmegenehmigungen, die bisweilen als „Parkausweise“ erteilt werden (zum Beispiel „Handwerkerparkausweis“), zu achten. Sie beruhen auf unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen: der Bewohnerparkausweis stellt eine Privilegierung der Bewohner in „ihrer“ Parkraumbewirtschaftungszone nach § 45 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2a StVO dar, während § 46 StVO die Möglichkeit einräumt, Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Insofern muss in der Formulierung sprachlich differenziert werden.

9. Zu Anhang 2 (zu Artikel 19 Nummer 5), Anlage 1 und 1a

In Anhang 2 sind in den Anlagen 1 und 1a jeweils die Wörter „Der Erhebungsbogen wurde mit dem untersuchenden Arzt besprochen.“ und die Wörter „Datum und Signatur des Arztes“ zu streichen.

Begründung:

Die neu auf dem Erhebungsbogen vorgesehene Unterschrift des Arztes, mit der bestätigt werden soll, dass der Erhebungsbogen mit dem Arzt besprochen wurde, stellt eine zusätzliche Aufwendung für den Arzt dar, der in der Praxis das Verfahren verkomplizieren könnte. Der Erhebungsbogen ist als Informationsquelle für den Arzt vorgesehen und verbleibt häufig beim Arzt. Als Anlage 3 „Ärztliche Mitteilung an den Personensorgeberechtigten“ gibt es bereits ein

Dokument zur Information an die Personensorgeberechtigten, so dass die Zielstellung einer Bestätigung auf dem Erhebungsbogen durch Unterschrift des Arztes nicht erkennbar ist.

10. Zu Anhang 2 (zu Artikel 19 Nummer 5), Anlagen 2 bis 4

Anhang 2 zu Artikel 19 Nummer 5 ist wie folgt zu ändern:

- a) In den Anlagen 2 und 2a ist nach den Wörtern „Name, Vorname des Jugendlichen“ jeweils ein Komma und das Wort „Geburtsdatum“ anzufügen.
- b) Die Anlagen 3 und 4 sind wie folgt zu ändern:
 - aa) Die Wörter „Arbeiten mit starker photooptischer Reizbelastung“ sind jeweils zu streichen.
 - bb) Die Wörter „□ Arbeiten, die die volle Sehkraft ohne Sehhilfe oder die Farbtüchtigkeit erfordern“ sind jeweils durch die Wörter „□ Arbeiten, die die volle Sehkraft ohne Sehhilfe erfordern
□ Arbeiten, die die Farbtüchtigkeit erfordern“ zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a

In die Untersuchungsbögen für die Erst- und Nachuntersuchungen wird neben dem Namen und Vornamen des/der Jugendlichen auch das Geburtsdatum zur Identifizierung benötigt. Auch die Anlagen 3 und 4 sehen dieses Geburtsdatum vor.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Eine Empfindlichkeit gegenüber Hell-Dunkel-Wechsel (photooptische Reizbelastung) ist sehr speziell und sollte daher nicht als eigene Aufzählung genannt werden. Sie kann unter die Aufzählung „Sonstige Arbeiten“ subsumiert werden.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Die derzeitige Verknüpfung der Begriffe „Sehkraft“ und „Farbtüchtigkeit“ durch das Wort „oder“ lässt für die/den Personensorgeberechtigte/n beziehungsweise die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber nicht erkennen, welche Arbeiten konkret vermieden werden sollen. Daher ist eine Trennung der Aufzählungen erforderlich.

11. Zu Anhang 2 (zu Artikel 19 Nummer 5), Anlage 2 bis 4

Anhang 2 zu Artikel 19 Nummer 5 ist wie folgt zu ändern:

- a) In den Anlagen 2 und 2a ist nach den Wörtern „Alkoholkon-

sum/Drogen/Spielsucht“ das Wort „/Nikotinkonsum“ einzufügen.

b) Anlage 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach den Wörtern „Arbeiten für gefährdet.“ ist die Angabe „⁸“ und die dazugehörige Fußnote 8 zu streichen und folgender Satz ist anzufügen:

„Nach § 40 Absatz 1 JArbSchG darf der Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.“

bb) In dem Satz „Folgende Arbeiten sollten vermieden werden:“ ist das Wort „sollten“ durch das Wort „müssen“ zu ersetzen.

c) Anlage 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach den Wörtern „Arbeiten für gefährdet.“ ist die Angabe „¹¹“ und die dazugehörige Fußnote 11 zu streichen und folgender Satz ist anzufügen:

„Nach § 40 Absatz 1 JArbSchG darf der Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.“

bb) In dem Satz „Folgende Arbeiten sollten vermieden werden:“ ist das Wort „sollten“ durch das Wort „müssen“ zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a

Alkohol- und Drogenkonsum zielen eher auf auftretende akute Einschränkungen, wie zum Beispiel des Reaktionsvermögens, ab. Das gilt jedoch nicht für Spielsucht, insofern sollte die Aufzählung um Nikotinkonsum ergänzt werden, da sich auch hieraus Einschränkungen in Bezug auf bestimmte Tätigkeiten ergeben können.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Die Mitteilung enthält zwar in der Kopfzeile die Aussage „Aufgrund der Untersuchung halte ich die Gesundheit des Jugendlichen durch die Ausübung nachstehend angekreuzter Arbeiten für gefährdet.“. Die sich daraus unmittelbar ergebende Rechtsfolge, dass der Jugendliche mit diesen Arbeiten gemäß § 40 Absatz 1 JArbSchG nicht beschäftigt werden darf, darf nicht nur klein in der Fußnote dargestellt werden, wo sie leicht übersehen werden kann. Die Rechtsfolge muss gut sichtbar auf dem Vordruck erkennbar sein.

Die Fußnote 8 enthält die Rechtsfolge, dass die Jugendlichen nicht mit diesen Arbeiten beschäftigt werden dürfen. Diese Aussage wird nach oben in die Kopfzeile verschoben, so dass die Fußnote überflüssig wird. Alle übrigen Fußnoten verschieben sich entsprechend.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Die relativierende Aussage vor der Tätigkeitsaufzählung „Folgende Arbeiten

sollten vermieden werden.“ ist kritisch zu sehen. Sie birgt die Gefahr, dass insbesondere die Arbeitgeber darin bloße unverbindliche Hinweise sehen. Um einen Wertungswiderspruch zwischen der Aussage „Aufgrund der Untersuchung halte ich die Gesundheit des Jugendlichen durch die Ausübung nachstehend angekreuzter Arbeiten für gefährdet.“ und der Rechtsfolge „Nach § 40 Absatz 1 JArbSchG darf der Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.“ zu vermeiden, ist hier die schärfere Formulierung „müssen“ zu verwenden.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa

siehe Begründung zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb

siehe Begründung zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

12. Zu Anhang 2 (zu Artikel 19 Nummer 5), Anlage 3 und 4

Anhang 2 zu Artikel 19 Nummer 5 ist wie folgt zu ändern:

a) Anlage 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Vor dem Wort „Ergebnis“ ist das Wort „wesentliche“ einzufügen.

bb) Das Wort „Normbefund“ ist zu durch das Wort „Normalbefund“ zu ersetzen.

cc) Nach dem Wort „Beschäftigungsjahres“ sind die Wörter „vor dem 18. Geburtstag“ einzufügen.

b) Anlage 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) In der Überschrift ist das Wort „Mitteilung“ durch das Wort „Bescheinigung“ zu ersetzen.

bb) Nach dem Wort „Beschäftigungsjahres“ sind die Wörter „vor dem 18. Geburtstag“ einzufügen.

Begründung:

Die inhaltlichen Änderungen der Anlagen sollen mit den entsprechenden Begriffsbestimmungen der Gesetz- und Verordnungstexte des Jugendarbeitsgesetzes (JArbSchG) und der Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung (JArbSchUV) übereinstimmen.

Zu Buchstabe a

Nach § 39 Absatz 1 Nummer 1 JArbSchG hat der Arzt dem Personensorgeberechtigten schriftlich das wesentliche Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen.

Für die Bezeichnung Normbefund ist entsprechend der medizinischen Terminologie der Begriff Normalbefund zu verwenden.

Zu Buchstabe b

In § 39 Absatz 2 JArbSchG bestimmt der Gesetzgeber, dass der Arzt eine für den Arbeitgeber bestimmte Bescheinigung darüber auszustellen hat, dass die Untersuchung stattgefunden hat und darin die Arbeiten zu vermerken, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält. Für die nach § 39 Absatz 2 JArbSchG erforderliche ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber hat der Arzt die in § 6 JArbSchUV bestimmten Vordrucke zu verwenden.

Diese Bescheinigung muss der Jugendliche dem Arbeitgeber überlassen. Die Bescheinigung stellt für untersuchte Jugendliche unter 18 Jahren die Voraussetzung dar, dass der Arbeitgeber diese Jugendlichen beschäftigen darf.

Der konsequente Erhalt des Begriffes der Bescheinigung analog zu dessen Verwendung im JArbSchG (§§ 32 bis 41) und der JArbSchUV wird nicht nur aus der Rechtsystematik, sondern auch im Hinblick auf die besondere Qualifizierung des Tatbestandsmerkmals der Bescheinigung zum Schutz der Minderjährigen unterstützt.

Bei dem Begriff Mitteilung handelt es sich um einen formlosen Informationsgehalt, der dem Schutzzweck des JArbSchG entgegensteht. Im Zusammenhang mit der ärztlichen Wissenserklärung zu den Gefährdungen für die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen bei der Beschäftigung mit Arbeiten hat die Bescheinigung eine deklaratorische Wirkung für das zu begründende Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis.

Zu Buchstabe a und b

Der Geltungsbereich des JArbSchG beschränkt die Erforderlichkeit der Nachuntersuchung nur auf die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

Die Verwendung eindeutiger Begrifflichkeiten führt zu Klarheit sowohl bei den Ärzten und Ärztinnen, als auch bei Kammern, Ausbildungsbetrieben, Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, Jugendlichen, Personensorgeberechtigten und Vollzugsbehörden. Es wird damit weniger Aufwand verursacht und Unklarheiten, die zu Verunsicherung und etwaigen Nachfragen führen, werden vermieden.

B.**E n t s c h l i e ß u n g**Zu Artikel 22 (Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung)

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass der Bund sich um die Digitalisierung des Versicherungsnachweises für zulassungsfreie Fahrzeuge bemüht.
- b) Der Bundesrat stellt fest, dass das Vorzeigen eines PDF-Dokuments auf einem Smartphone zwar eine Vereinfachung darstellt, aber weit hinter den technischen

Möglichkeiten zurückbleibt. Die Kontrolle der Versicherungsbestätigung sowie die Überprüfung deren Gültigkeit werden unnötig erschwert, da beispielsweise der gesetzlich vorgeschriebene Einzug von Versicherungsbestätigungen nach Erlöschen des Versicherungsschutzes mit einem PDF-Dokument nicht möglich ist. Die vorstehenden Fragen werden mit der Regelung in Artikel 22 nicht gelöst.

- c) Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, zeitnah eine volldigitalisierte und – soweit möglich – automatisierte Gesamtlösung vorzulegen und für eine rechtssichere Umsetzung zu sorgen.